

Archiv für Diplomatie

Schriftgeschichte

Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREAS MEYER

62. Band · 2016

Sonderdruck

im Buchhandel nicht erhältlich



BÖHLAU VERLAG KÖLN · WEIMAR · WIEN

Die benediktinische Professurkunde und ihre Akten vom 16. bis zum 20. Jahrhundert am Beispiel österreichischer Stifte

von

ALKUIN VOLKER SCHACHENMAYR

1. Einleitung

Die Benediktsregel schildert den liturgisch-rechtlichen Vorgang des Klostereintritts deutlich und weist darauf hin, dass die Professablegung des neuen Konventmitglieds anhand von Unterlagen und eventuellen Testamentsverfügungen dokumentiert werden muss¹. Auch Vorstufen zur Profess wie das Ansuchen des Kandidaten sind Vorbereitungen auf eine einen Rechtszustand schaffende Handlung; sie sind ebenfalls genormt. Mit der Aufforderung des Regelvaters, die Professurkunde eines jeden Mönches gesondert aufzuheben – komme, was wolle –, sind die Fundamente des antiken Klosterarchivbestandes gelegt worden. Professurkunden sind daher ursprünglicher als die Besitz- und Privilegiennachweise, die für das Klosterarchiv des Mittelalters so bestimmend waren².

Im folgenden Beitrag werden zusätzlich zur Professurkunde die Akten zur Profess, die seit der frühen Neuzeit überliefert sind, analysiert. Im Grunde sind diese: das Ansuchen um Aufnahme in das Noviziat (Einkleidung) und das Ansuchen um Zulassung zur Profess. Obwohl sie Professurkunden vorschreibt, gibt die Regula Benedicti „kein klares Bild vom Urkundengang“³. Für die klassischen Begriffe der Archivalienkunde ist die Professurkunde auf jeden Fall eine Urkunde, weil folgende Merkmale

¹ Regula Benedicti, Beuron 2006, 58.

² Auch die Sakristei konnte Aufbewahrungsort sein. Gregor MÜLLER, Professzettel und Professbuch, in: Cistercienser-Chronik 17 (1905) S. 176–179, hier S. 178.

³ Harold STEINACKER, „Traditio cartae“ und „traditio per cartam“, ein Traditionsproblem, in: AfD 5/6 (1959/60) S. 1–72, hier S. 35.

vorhanden sind: Schriftlichkeit, äußere und innere Förmlichkeit, Beweisqualität und Beziehung zum Recht⁴. Der Urkundengang wird nach Epochen erheblich variiert haben. Seit dem 17. Jahrhundert vermehrte sich der Aktenverkehr im administrativen Umfeld des Klostersintritts und liefert uns heute genügend Beispiele, um allgemeine Charakteristika und Entwicklungen zu erkennen und Vergleiche anzustellen. Wir ziehen dazu Beispiele bis ins beginnende 20. Jahrhundert heran. Die diesem Beitrag zugrunde liegende Archivalieneinsicht beschränkt sich auf die österreichischen Stifte St. Peter (Benediktiner in Salzburg), Schlägl (Prämonstratenser in Oberösterreich), Heiligenkreuz (Zisterzienser in Niederösterreich) und Schotten (Benediktiner in Wien).

Die Etappe im Leben eines angehenden Mönches, die uns hier unmittelbar beschäftigt, beginnt in den Wochen vor der Einkleidung und endet mit der Professablegung. Diese Zeitspanne umschließt in den meisten Fällen etwa 13 Monate, kann aber bis zu fünf Jahren gedauert haben. Statt der in der Benediktsregel genannten *Petitio* verlangten manche Oberen der frühen Neuzeit zusätzlich: Ansuchen um Aufnahme ins Noviziat und – meist ein Jahr später – um Zulassung zur Profess. Lokaltraditionen deuten auf häufige Variationen. In einzelnen Klöstern kommen weitere Aktenstücke dazu, wie etwa Testamente, Antworten auf Fragen zur geistigen Haltung und anniversariumsähnliche Professwiederholungen.

Der folgende Aufsatz schildert eine repräsentative Auswahl der genannten Klosterarchivalien. Die Quellenlage ist erwartungsgemäß uneinheitlich, daher beschränkt sich das Folgende auf die Fragestellungen der genetischen Aktenkunde, also die Entstehung der Schriftstücke im Umfeld des Noviziats und ihr klosterbehördlicher ‚Verkehr‘ an die Klosteroberen⁵. Interner Verlauf der Ansuchen, Hauptaussagen des ansuchenden Textes, Bearbeitungsvermerke wie auch Ablage wurden berücksichtigt. Ein streng befolgtes Formular, das den Ansprüchen einer klassifizierenden Aktenkunde genügen könnte, lässt sich anhand unserer Quellen nicht erarbeiten. Äußere Merkmale wie Format, Schrift, Seitenrand oder Beschreibstoff variieren erheblich unter den Klöstern und Zeitaltern.

⁴ Heinrich Otto MEISNER, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Leipzig 1969, S. 35.

⁵ Zur genetischen Aktenkunde, siehe Michael HOCHIEDLINGER, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (Böhlau Historische Hilfswissenschaften 3) Wien 2009, S. 50–117.

Die hier zu besprechenden Akten werden in wenigen Publikationen behandelt⁶. Steinacker greift das Thema aus rechtshistorischer Perspektive auf und schreibt über die entsprechenden Stellen der Benediktsregel im Kontext von Übergabe und Besitztransfer, sei es die Übergabe eines Menschen oder seines Besitzes an ein Kloster. In diesem Sinne gilt die Professurkunde als juristisches Begleitstück zur Schenkungsurkunde. Der liturgisch-sakrale Professvorgang wirft vermögensrechtliche Fragen auf⁷.

Weißberger befasst sich unter anderem mit der benediktinischen Professurkunde in seinem Beitrag über die Bedeutung der Benediktsregel für das Archiv- und Urkundenwesen. Er nennt alle ihm als relevant erscheinenden Regelstellen und ihren Wert für das Ordensrecht und die Wirtschafts- und Verwaltungskultur eines Klosters: Die in der Benediktsregel 58,17–27 genannte Professurkunde, Schenkungsurkunden, Kindesoblation, Translationsurkunden bzw. Professübertragungen, Weiheansuchen und weiteres, durch die Bestimmungen der Regel verursachtes Schriftgut sind Thema seines Aufsatzes⁸. Weißbergers fundierter Überblick des sprachlich-juridischen Inhalts vieler Regelstellen ist verständlicherweise zu groß angelegt, um eine vertiefende aktenkundliche Detailuntersuchung hinzuzufügen. Akten, die vom Regelvater nicht näher erläutert werden (Professansuchen, Gesinnungsprotokolle), kommen im Beitrag nicht vor oder werden auf mediävistische Perspektiven beschränkt.

⁶ Matthäus ROTHENHÄUSLER, *Zur Aufnahmeordnung der ‚Regula S. Benedicti‘* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 3 = Studien zur Benediktinischen Profess) Münster 1912; STEINACKER, *Traditio cartae* (wie Anm. 3); Paulus WEISSBERGER, *Die Regel des hl. Benedikt in ihrer Bedeutung für das Archiv- und Urkundenwesen der Benediktinerklöster*, in: *AZ* 59 (1963) S. 11–29, zu Professurkunden S. 16; Edgar KRAUSEN, *Professurkunden aus Kloster Kaisheim*, in: *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Katalog zur Ausstellung*, hg. von Kaspar ELM/Peter JOERISSEN/Hermann Josef ROTT (Schriften des Rheinischen Museumsamtes 10) Köln 1981, S. 422 f.; Peter PEISTER, *Professurkunden aus Kloster Fürstenfeld*, in: *In Tal und Einsamkeit, 725 Jahre Kloster Fürstenfeld, die Zisterzienser im alten Bayern*, hg. von Angelika EHRMANN/Peter PEISTER/Klaus WOLLENBERGER, Fürstenfeldbruck 1988, S. 73; Leonhard SCHERG, *Bronnbacher Professurkunden*, in: *Wertheimer Jahrbuch* 1994 S. 53–66.

⁷ STEINACKER, *Traditio cartae* (wie Anm. 3) S. 36–38.

⁸ Zur Professurkunde, WEISSBERGER, *Die Regel* (wie Anm. 6) S. 12–18; zur Schenkungsurkunde S. 18–20, zur Kindesoblation S. 20; zu den Translationsurkunden bzw. Professübertragungen S. 21 f., zum Weiheansuchen S. 22 f.

2. Aktengattungen

Der hochoffizielle Schriftverkehr im Umfeld der Profess erscheint zunächst als einheitliche Formsache; bei näherer Analyse kommen vieldimensionale Aussagen über Frömmigkeitsideale, klösterliche Ausbildungskonzepte und Entwicklungen des Ordensrechtes zum Ausdruck. Das krönende Stück des Professvorgangs ist die Professurkunde an sich; sie ist, im Vergleich zum Ansuchen, nach Form und Inhalt reguliert und verändert sich nur wenig im Verlauf der benediktinisch-zisterziensischen Ordensgeschichte. Sie hat eine selbstbewusste ästhetische Dimension, wurde gewissenhaft erstellt und sollte behutsam verwaltet werden. Sie und ihre Akten verdienen eine Untersuchung, weil sie einen personen- und behördengeschichtlichen und daher vertiefenden Blick auf den dreifach wiederholten, feierlich gesungenen Ruf des Profitenten ermöglichen, der in der Professliturgie sein Leben Gott und dem Kloster auf Lebenszeit schenken will: *suscipe me domine secundum eloquium tuum et vivam*. Diese liturgische Handlung schafft sakrales Recht⁹.

Unsere Untersuchung muss zwischen dem Ansuchen und der Professurkunde unterscheiden. Die erste Gattung will die Zulassung zu einer jeweiligen Eingliederungsetappe ermöglichen, die zweite ist eine dispositive Urkunde: Der Rechtsakt liegt in der Übergabe der Urkunde am Altar, sie „will einen Rechtszustand herstellen“, nicht einen bestehenden Zustand dokumentieren¹⁰. Die Ansuchen im Sinne unserer Untersuchung sind als Ersuchungsschreiben zu verstehen¹¹. Ihre Verfasser sind meist junge Männer am Anfang einer klösterlichen Laufbahn, die vom Abt und Kapitel eines Klosters die Erlaubnis erbitten, einen Schritt auf dem Weg zur kanonischen Aufnahme in den Konvent weiter zu kommen. Zusätzlich zu Verfasser und Adressat ist eine dritte Person für den Geschäftsgang des Ansuchens wichtig und einflussreich: ein für die Klosterjugend zuständiger Mönch, üblicherweise der Novizenmeister. Der Aktenlauf beginnt in einer gewissen Weise bei diesem Magister, weil er den Anwärter über die Notwendigkeit des Schreibens informiert, gegebenenfalls bei der Fertigung des Schriftstückes hilft und für dessen Abgabe an entsprechender Stelle zuständig ist. Vom (jungen) Mönch über den Magister gelangt das Schreiben, mit einer eventuellen Zwischenstation beim Abt, ins Kapi-

tel, wo darüber abgestimmt wird. Das Ansuchen kann daraufhin in eine Registratur gelangen (dafür zeugen die Vermerke von fremder Hand), darauf folgen – je nach Lebensabschnitt des Mönches – Verlegungen in weitere Registraturen und eventuelle Ergänzungen durch Testament oder Absichtserklärung. Der Aktenlauf der Professurkunde ist dahingegen geringfügig, weil sie im Normalfall aus dem Verkehr genommen und an gesonderter Stelle aufbewahrt wird.

3. Ansuchen um Einkleidung

Da die Aufnahme ins Noviziat keine kanonische Eingliederung verursacht, sondern eine Art langfristigen Gastaufenthalt einleitet, ist ein Ansuchen nicht formell notwendig und in vielen Fällen nicht vorhanden. Dennoch sind genügend Beispiele belegt: Beginnend mit 1649 im Prämonstratenserstift Schlägl¹² und 1658 im benediktinischen Schottenstift¹³ finden wir Briefe an Abt und Kapitel, ohne Rubrum, mit einer verhältnismäßig schlichten Innenadresse, die um die Zulassung zur Einkleidung oder einfach um „den Habit“ bitten. Einige Aktenstücke identifizieren sich selbst im Rubrum als Supplik. In Übereinstimmung mit Heinrich Meisners Feststellung, dass eine Supplik mit einer Diensterbietung schließe¹⁴, beendet ein Aspirant des Wiener Schottenstiftes sein Einkleidungsansuchen mit dem untertänigsten Gesinnungsausdruck *novitius indignissimus scotensis*. Eventuell kann einer sich bereits vor der Einkleidung als Novize verstehen.

Formelle Widersprüche oder Unregelmäßigkeiten bei der Supplik um Einkleidung kommen öfter vor, weil zu dem Zeitpunkt im Leben des Supplikanten wenig klösterliche Lebenserfahrung zu erwarten ist. Die Briefe wurden vermutlich ohne die Begleitung eines Geistlichen verfasst, daher wollen wir ihre formalen Charakteristika nicht überbewerten. Josef Schitzhofer bat 1884 um Einkleidung in Heiligenkreuz, legte Taufschein und Maturazeugnis bei und erwähnte, dass er vom Militär als *mindertauglich* befunden worden war. Zum Abschluss *gelobt er feierlichst[,] in den (sic) gewählten Orden stets zu leben und zu wirken*¹⁵. Juristisch ist das Schulzeugnis an dieser Stelle fehl am Platz, auch wenn es oft verlangt

⁹ STEINACKER, *Traditio cartae* (wie Anm. 3) S. 36.

¹⁰ HOCHIEDLINGER, *Aktenkunde* (wie Anm. 5) S. 26.

¹¹ HOCHIEDLINGER, *Aktenkunde* (wie Anm. 5) S. 45.

¹² Stiftsarchiv Schlägl 960/1/3a.

¹³ Libellus supplex des Sebastian Faber, Stiftsarchiv Schotten (Wien), *Scrinium* 165 Nr. 1.

¹⁴ MEISNER, *Archivalienkunde* (wie Anm. 4) S. 181–185.

¹⁵ Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubrik 5–Josef, 8. Juli 1884.

wurde. Die Erklärung einer intendierten lebenslangen Zugehörigkeit ist jedenfalls verfrüht und kanonisch ungültig.

Wie viel die Klosteraspiranten an formeller Hinführung zum Ansuchen genossen haben, lässt sich nicht feststellen. Ein Mindestmaß an Begleitung ist durch den häufig auftretenden Namenszusatz *indignus candidatus* bewiesen. Wenn junge Männer mit nur wenig Erfahrung mit der Klostersrhetorik so unterschreiben, fanden sie die Floskel entweder auf einer Vorlage oder sie war im gesprochenen klerikalen Wortschatz vorhanden. Andere Supplikanten hatten mehrere Jahre Theologie studiert und waren daher sprachlich versierter.

Einkleidungsansuchen können erstaunlich ausgereift sein, wie etwa dieses sanktpetrinische aus dem Jahr 1723: Nach einer theologischen Hinführung, in welcher der Verfasser die evangelischen Räte, die drei göttlichen Tugenden und einige Bibelanspielungen (allerdings nicht die Gelübde-Trias *stabilitas, conversatio morum* und *oboedientia* nach der Regelstelle 58,17) nennt, formuliert er seine Bitte um Aufnahme in das Noviziat. Aus dem Brief geht hervor, dass sein Entschluss durch einen geistlichen Vater bzw. Beichtvater genehmigt wurde¹⁶. Ein anderer Salzburger Kandidat schilderte seine Kindheit und Erziehung in der Stadt und erklärte, unter anderem vom *splendor ac gloria hujus episcopatus* zum Eintritt in St. Peter motiviert zu sein¹⁷. Derart theologisierend-narrative Stellen sind kanonisch überflüssig, kommen jedoch in den Einkleidungs- und Professansuchen des 17. und 18. Jahrhunderts besonders häufig vor. Es ist anzunehmen, dass Abt und Kapitel eine spirituelle autobiographische Reflexion von ihren zukünftigen Mitbrüdern erwartet haben.

Das Ansuchen kann als Deckel eines Aktenvorgangs dienen, in dem sich die weiteren Akten wie Testament, Observanzerklärung oder Absage an Geheimgesellschaften befinden. Auch studienbezogene Akten konnten den Deckel füllen, etwa die Zeugnisse und *litterae demissoriales*, die sich im Laufe der Ausbildung des Priestermönches ansammelten. Weitere denkbare Hinzufügungen wären Beichtbefugnisse oder bischöfliche Ernennungsurkunden als Pfarrer; sie begegnen jedoch wenig innerhalb des vom Ansuchen gebildeten Bündels.

¹⁶ Christophorus Haydn, Einkleidungsansuchen vom August 1723. Archiv St. Peter, Akt 124.

¹⁷ Wilhelm Hafner, Einkleidungsansuchen, undatiert. Archiv St. Peter, Akt 124.

4. Ansuchen um Zulassung zur Profess

Nach einem Probejahr, in dem der Novize die Ordensregel gründlich studiert und die Lebensweise des Klosters verinnerlicht haben soll, sucht er darum an, zur Profess zugelassen zu werden. Diese Profess ist vor 1917 eine auf Lebenszeit bindende gewesen, wenn es auch in der Spätaufklärung und dem 19. Jahrhundert vielerorts eine Art Zwischenprofess gab, die erst nach einigen (meist drei) weiteren Probejahren zur bindenden Profess führte. In vorhergehenden Epochen haben die Novizen nach einem Jahr ihre Klosterzugehörigkeit *bis zum Tod* gelobt. Voraussetzung dafür war üblicherweise eine Abstimmung im Konventkapitel über das Ansuchen des Novizen. Die Angelegenheit konnte während der Kapitelsitzung in der Form einer schriftlichen Supplik vorliegen. Diese Ansuchen sind seit circa 1650 in einigen Klosterarchiven erhalten und sind vermutlich im Zusammenhang mit der Tridentinischen Reform entstanden.

4.1 Formalia

Bei den Suppliken handelt es sich um Briefe eines Novizen an Abt und Kapitel. Von ihren äußeren Merkmalen her weisen sie eine typische Vielfalt auf, etwa als einseitig beschriebenes Blatt Papier oder als gefalteter Bogen. Alle beginnen mit einer Anrede an Abt und Kapitel. Sowohl die Person des Abtes als auch die Korporation des Konventes wurden mit *venerabilis/e* oder *hochwürdig* adressiert, nur der Abt ist *reverendissimus*. Bis in das 20. Jahrhundert wurden die Ansuchen überwiegend lateinisch verfasst. Die Suppliken der Konversbrüder waren mit Sicherheit deutsch verfasst, sind aber viel seltener erhalten als die der Priestermönche.

In zwei Punkten weicht das Ansuchen vom damals typischen Aktenstück ab: Seine Außenseite ist unbeschriftet und nicht halbbrüchig. Diese äußeren Merkmale weisen auf das Vorbild des Privatbriefes hin; es handelt sich nicht um die Eingabe an ein Amt. Man verstand die Supplik als interne Angelegenheit, die von jungen, in den meisten Fällen behördlich unerfahrenen Menschen verfasst wurde. Auch wenn sie ihre Supplik mithilfe einer Vorlage verfasst haben sollten, war diese offensichtlich nicht genormt, denn Variationen begegnen oft im jeweiligen Klosterbestand. Über die Klöster hinaus ist keine auffällige Einheit festzustellen. Angesichts des geringen Lebensalters der Verfasser wären einheitliche Adressaten-Titulatur oder ein Unterschrift-Beiwerk kaum zu erwarten.

Der Name des Novizen wird oft durch seine diözesane Herkunft ergänzt, aber Angaben zu seinem Stand oder seiner Verwandtschaft treten selten in Erscheinung. Die Suppliken enden oft mit einer Wiederholung der formellen Anrede des Abtes und schließen immer mit der namentlichen Nennung des Petenten, dessen Unterschrift mit einem Hinweis auf seinen akademischen bzw. klerikalen Status ergänzt sein kann, wie etwa *novitius, infimus cliens, oboedientissimus, candidatus secundi anni philosophiae*, oder einer Altersangabe, etwa *18. annum agens*.

4.2 Rubrum und Vermerke

Die Suppliken weisen in einigen Fällen Bearbeitungsspuren auf. Abstimmungsergebnisse wurden teilweise auf dem Ansuchen vermerkt; in diesen Fällen ist die Vermutung berechtigt, dass das Ansuchen während der Kapitelabstimmung vorlag und die Notiz nach Bekanntwerdung des Abstimmungsergebnisses getätigt wurde. Wo ein Rubrum vorhanden ist, vermuten wir entweder den Juniorenmagister oder den Abtssekretär als Verfasser.

Ansuchensbögen können als Umschlag für eine Personalakte verwendet werden. In diesem Fall ist von den vier Seiten eines gefalteten Bogens die dritte meist leer, auf der letzten Außenseite steht ein Rubrum mit einem *Presentatum*-Vermerk. Im Brief selbst kommt kein Datum vor¹⁸. Besonders im Fall einer Zulassung wird die Supplik zur grundlegenden Akte, von denen viele weitere in der Prälaten- oder Formatorenkanzlei zu erwarten sind. Abstimmungsergebnisse oder, im technischen Sinne, der Beschluss der Behörde¹⁹ wurden gelegentlich auf der Supplik notiert. Angaben zu den niederen Weihen, *litteræ dimissoriales* und dem Werdegang des jungen Mönches schlagen sich durch Notizen nieder. Die Aktenzustellung innerhalb der Registratur erfolgte meist in der alphabetischen Reihenfolge der Ordensnamen. Eine chronologische Ordnung der Akten nach dem Eintrittsdatum des Mönches kommt auch vor; sie entspricht dem in der Benediktsregel vorgesehenen Schema²⁰.

¹⁸ Hieronymus König, Professansuchen vom 7. März 1778. Stiftsarchiv Schotten (Wien), Scrinium 184 Nr. 5h.

¹⁹ MEISNER, Archivalienkunde (wie Anm. 4) S. 182.

²⁰ Regula Benedicti 58,29: *petitionem eius, quam desuper altare abbas tulit, non recipiat, sed in monasterio reservetur.*

Konzepte sind rar. Korrekturzeichen bei Lateinfehlern sind in einem abgelehnten Ansuchen vorhanden²¹. Dass der Fehler noch auf der Reinschrift zu finden war, ist Zeichen für einen unregelmäßigen Kandidaten.

4.3 Die persönlich-subjektiven Aussagen

Bei wem der Novize die Supplik einreicht, ist nicht mit Sicherheit festzustellen und wird wohl variiert haben: Als entgegennehmender Amtsinhaber kämen Novizenmeister, Prior oder Abt in Frage. Es ist möglich, dass der Obere das Ansuchen während der Kapitalsitzung den Kapitelvätern laut vorgelesen hat.

Die neuzeitlichen Ansuchen wurden verfasst, um dem genau abgegrenzten Hörer- bzw. Leserkreis des Kapitels eine subjektive und persönliche Absicht des Ansuchenden zu schildern. Persönliche Gefühle sollen darin zum Ausdruck kommen, oder zumindest dürfen sie es. Manche Novizen machten symbolische Anspielungen auf den Ordensnamen, den sie neuerdings trugen, andere griffen zu satzenartigen rhetorischen Formeln, wie zum Beispiel die Darstellung des bisherigen weltlichen Lebens des Kandidaten als Schiffbrüchiger oder Floskeln über die Nichtigkeit des Fleisches. Ebenso drückten manche eine tiefe Sehnsucht nach einer positiven Entscheidung des Kapitels aus.

Nüchterne Formschriften sind zwar erhalten, aber die meisten tendieren zum Ausdruck einer vehementen Überzeugung, deren historischer Kontext bisweilen dramatisch sein konnte, wie etwa beim Auftakt der nationalsozialistischen Herrschaft in Salzburg: *Die Welt rüstet sich die Klöster aufzuheben und ihre Bewohner zu vertreiben*, schrieb ein Bruder-Novize im Jahr 1938. *Trotzdem wage ich in schwerer Zeit ergebenst die Bitte an Seiner Gnaden, Hochwürdigster Herr Erzabt und Kapitel, die ewige Profess ablegen zu dürfen und mich so dem unsterblichen Gottkönig Jesus Christus für ewige Zeiten zu weihen*²². Ein anderer erklärt, dass er sich seit zwei Jahren mit dem Eintrittsgedanken trägt und schildert die Häufigkeit seiner seitherigen Beichtpraxis²³.

Die emotionale Intensität der subjektiven Motivationsdarstellung ist nicht unbedingt als individuell zu verstehen. Im Schottenstift sind Doppelansuchen, also gemeinsam von zwei Novizen eingereichte Professan-

²¹ Joseph Lenitz, Einkleidungsansuchen vom 9. September 1909. Stiftsarchiv Schotten (Wien), Scrinium 184.

²² Stephan Mader, Professansuchen vom 5. November 1938, Archiv St. Peter, Akt 426.

²³ Antonius Erber, Einkleidungsansuchen vom 21. Juni 1817, Archiv St. Peter, Akt 106.

suchen, erhalten. Auch hier wurden asketische Topoi wie das Sterben gegenüber der Welt und der Kampf für Christus, den wahren König, verwendet. Dabei wurde impliziert, dass beide Petenten diese Ansicht teilten. Die im Brief zum Ausdruck gebrachte Sehnsucht nach dem Eintritt ist durchaus mit den Suppliken von Einzelpersonen vergleichbar, allerdings mit der grammatikalischen Abweichung eines Pluralsubjekts. Beide Namen am Abschluss des Dokumentes sind von derselben Hand geschrieben; vermutlich hatte keiner der beiden eigenhändig unterschrieben²⁴.

Die subjektiv-emotionale Dimension des Professansuchens klingt mit dieser Verwaltungsstufe ab; wir werden sehen, dass eine derartige Erwartung bei der Professablegung selbst nicht bestand. Ansuchen, Kapitelberatung und Abstimmung wurden als außerliturgische Handlungen verstanden und waren daher ein Ort der Selbstdarstellung; die Professliturgie blieb streng genormt; sie ließ im Normalfall weder geistliche Stellungnahme noch fromme Vertiefung zu.

4.4 Verzichts- und Absichtserklärungen

Beginnend im späten 17. Jahrhundert regelten Novizen ihre ökonomische Bindung an ihre Familien durch ein Testament, das sie am Vortag ihrer Profess verfassten. Die assoziative Brücke von der Profess zum Testament ist in der Benediktsregel grundgelegt, weil unmittelbar auf das Professkapitel das 59. Kapitel, über die *Söhne von Vornehmen*, folgt. Der Klostertritt kann einen familiär-wirtschaftlichen Beziehungsmechanismus in Bewegung setzen, der nicht zum Ideal der Anspruchslosigkeit und des Gehorsams passt: *wir wissen aus Erfahrung davon* (59,6).

Novizentestamente kommen im 17. Jahrhundert auf. Sie werden so genannt, weil sie von einem Novizen verfasst wurden, der seinen Letzten Willen im Angesicht der nahenden Profess festlegte. Damit hat er seinen persönlichen Besitz, sollte er einen gehabt haben, verschenkt und über eventuelle zukünftige Erbschaften verfügt. Nach einem verbreiteten Rechtsverständnis war er nach der Profess nicht mehr besitz- und daher auch nicht erbfähig.

Der achtzehnjährige Heiligenkreuzer Novize Theodoricus Kazmann testierte 1690, dass er auf zukünftige väterliche oder mütterliche Erbschaft-

²⁴ Stellvertretend sei genannt: *Supplicatio pro gratuita susceptione ... Fratris Benedicti Lichtensteiner et Fratris Engelberti Schmid novitiorum*, datiert 29. Oktober 1769, Stiftsarchiv Schotten (Wien), Scrinium 184, Nr. 5q.

ten zugunsten seiner zwei leiblichen Brüder Franz und Karl verzichte. Weitere wie auch immer verursachte Geldzuwendungen sollten seinem Leib in das Kloster folgen, so die wörtliche Formulierung: *sequantur corpus meum*²⁵.

Das Testament, auf Papier im Folioformat geschrieben, beginnt ohne jede Anrede mit der Identifikation des Testierers mit *Ego N. N. Novitius* und weist im ersten Satz darauf hin, dass die Verfügung im Angesicht der bevorstehenden Professablegung entstanden war. Der Text gibt zu verstehen, dass der Leib des Professmönches seinem Kloster gehört, und alles andere auch: *nec corpora sua nec voluntates licet habere in propria voluntate*²⁶. Das Testament schließt mit einer Zeit- und Ortsangabe und der Unterschrift des Noch-Novizen. Novizentestamente wurden meist eigenhändig geschrieben und gezeichnet, gelegentlich schlossen sie mit einem auf den Namen folgenden Hinweis auf den akademischen Status des Testierers oder einem Zeugenvermerk.

4.5 Examina

Zusätzlich zum Erbverzicht verlangten manche Klosteroberen seit dem späten 18. Jahrhundert eine Erklärung des Aspiranten über seine innere Haltung zur klösterlichen Disziplin und Observanz. Er musste seine ehrliche Absicht beteuern, nicht nur die Benediktsregel, sondern auch lokale Statuten und Bräuche (*consuetudines*) der angestrebten klösterlichen Heimat zur persönlichen Lebensordnung zu machen. Diese extensive Schilderung der Motivation zum Klostertritt erinnert an die moralisierenden und mystizierenden Stellen in den oben behandelten persönlich-subjektiven Professansuchen. Es kann sein, dass die Supplik aus formalen Gründen der Erwartung nach subjektivem Ausdruck nicht gerecht werden konnte; die *examina* konnte unvergleichlich länger sein und daher noch mehr persönliche Überzeugung ausdrücken.

Die *examina* sind wohl in die verwaltungswissenschaftliche Terminologie als Protokolle einzuordnen²⁷. Der gelegentliche Schwulst der Antworten gibt den Eindruck, dass dem Kandidaten eine breite theologische

²⁵ Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubrik 5-Theodoricus 19. August 1690.

²⁶ Regula Benedicti 33,4.

²⁷ Rainer POLLEY, Die Archivierung der Mündlichkeit: Protokollierung in kollegialen Gremien, in: Digitale Archive – Ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hg. von Andreas METZING (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 31) Marburg/L. 2000, S. 253–273, hier S. 260–263.

Auslegungsfreiheit offenstand. Aber wie auch immer sie die Antworten formulierten, mussten sie im Grunde zu identischen, von der Obrigkeit erwarteten Schlussfolgerungen kommen. Wir verstehen sie daher als eine Art Ergebnisprotokoll.

Die Fragebögen wurden auch *responsa* oder *puncta* genannt. Sie haben die Form eines Gesprächsprotokolles zwischen dem Ansuchenden und einem Oberen. Einige gefaltete Quarto-Bögen erstrecken sich über mehrere Seiten. Sie stellen die formalisierte Zusammenfassung einer klösterlichen Lebenshaltung dar, vergleichbar mit den subjektiv-fromm verfassten Suppliken früherer Generationen. Natürlich sind auch die *examina* individualisiert und verwenden je nach Kandidat andere asketisch-theologische Formulierungen. Sie sind meist undatiert; wenn dort ein Datum erscheint, dann oft als nachträglicher Eintrag einer anderen Schreiberhand. Nach der Beantwortung der letzten Frage schreibt der Novize oft in Großbuchstaben *IOGD*, einer Version der meist fünfstelligen (*UIOGD*) Abkürzung des Regelwortes *ut in omnibus glorificetur Deus* – damit Gott in allem verherrlicht werde²⁸. Gelegentlich stehen die Kürzel auch am Kopf des Fragebogens. Die Absichtserklärung schließt mit einer Unterschrift. Zusätzlich konnte sich der Novize entweder in der Überschrift des Dokumentes oder im Rubrum auf der letzten Außenseite des Bogens identifizieren.

Im Wiener Schottenstift sind aus sieben Fragen bestehende *puncta* erhalten, deren Beantwortung feststellen sollte, ob der Novize 1. meint und glaubt, dass er von Gott zum Benediktiner im Stift Schotten berufen sei und warum, 2. bis zum Tod seinem Entschluss treu bleiben werde, 3. während des Probejahres Fortschritte oder Rückschritte im Streben nach Tugenden gemacht habe, 4. geistliche Exerzitien gemacht habe, 5. die Absicht habe, nach der Benediktsregel zu leben, 6. bereit wäre, im Fall einer Klosterreform, auf Fleisch zu verzichten und sich einer strengeren Observanz zu unterwerfen, 7. sich allem fügen wolle, was seine Oberen zu gegebener Zeit anordnen könnten (Beispiele: spekulatives Studium, Predigertätigkeit oder ein Leben als Einsiedler)²⁹.

Eine sanktpetrinische Vergleichsquelle aus dem Jahr 1761 verzeichnet insgesamt 36 Fragen in sieben Kategorien³⁰. Die Fragen stammen aus dem eben genannten Themenkomplex, sind aber anders gereiht und viel spezifischer formuliert. Grundmuster des Salzburger Examens ist die in der

²⁸ Regula Benedicti 57,9.

²⁹ Responsa Fratris Theodori, undatiert (spätes 18. Jh.), Stiftsarchiv Schotten (Wien), Scrinium 184 Nr. 5u.

³⁰ Archiv St. Peter, Akt 132 vom 27. August 1761.

frühen Neuzeit meist verallgemeinerte Trias von Armut, Keuschheit und Gehorsam. Da diese drei in der Regula Benedicti 58,17 anders, nämlich als *oboedientia*, *stabilitas loci* und *conversio morum* festgelegt werden, will das Examen beide Traditionen berücksichtigen und geht daher über die Dreiersystematik hinaus.

Die erste Fragengruppe bezieht sich auf die Gesinnung: Aus ganzem Herzen muss der Novize den Ordensstand erwählt haben, seine Beweggründe dafür dürfen nicht weltlich oder familiär bedingt sein, er muss gesundheitlich für das Klosterleben tauglich sein und ausreichend verstanden haben, was er mit der Profess gelobt. Ein zweiter Fragenkomplex wendet sich der klösterlichen Armut zu. Das Examen will feststellen, ob der Kandidat wisse, dass er nach Ablegung der Profess besitzunfähig und sein Umgang mit Temporalien von den Anweisungen seiner Oberen abhängig sein werde. In einem zweiten Abschnitt kommen fünf Fragen über die Keuschheit, die den umfassenden Verzicht des Juniors auf sexuellen Kontakt mit anderen unterstreichen, sowie auf das Verhalten, das dazu führen könnte. Im darauffolgenden Abschnitt über den Gehorsam wird anhand von fünf Fragen die Benediktsregel als das im Kloster verfassungegebende Dokument festgelegt; zusätzlich ordnet das Examen an, dass der Profitent die Regelauslegung seiner Oberen annehme. An dieser Stelle thematisiert das Examen die Verpflichtung, Arbeitsaufträge der Oberen gehorsam anzunehmen, geistliche Pflichten zu erfüllen und die von Oberen verbotenen Bücher nicht zu lesen. Im Abschnitt über die Bekehrung der Sitten (*conversio morum*) wird in drei Fragen präzisiert, wie der Mönch nach geistlicher Vollendung streben und nicht lau werden solle. Er darf auch nicht in einen Orden übertreten, der einer mildereren Observanz folgt. Der letzte Themenkomplex ist mit zehn Fragen *anderen Verpflichtungen* gewidmet. Dort wird zum Beispiel verlangt, dass der Mönch sich fortan, auch in der Gegenwart gehobener weltlicher Menschen, einfach und bescheiden verhalte, dass er nur die Theateraufführungen besuche, die sein Oberer ihm erlaubt, sich in der Klostersgemeinschaft anspruchslos und friedfertig verhalte und sein Leben lang für Korrektur und Weisung der Oberen empfänglich bleibe. Das Examen schließt mit einer Erklärung des Novizen, dass ihm der oben geschilderte Inhalt vorgelesen worden sei, ihm im Einzelnen verständlich sei und dass er bereit sei, die Normen zu befolgen. Anhand der Unterschrift, die sich auf den Vornamen und den Zusatz *Novitius* beschränkt, wird deutlich, dass er den vorhergehenden Text nicht selber geschrieben hat. In einer dritten Hand folgen Verwaltungsvermerke und eine Archivsignatur.

Die Fragebögen profilieren je nach Epoche Idealvorstellungen zum Mönchsberuf. Eine besonders aufgeklärt-nützliche Auffassung erscheint in einem Wiener Bogen aus dem Jahr 1803, in dem der Supplikant des Schottenstiftes seine abzulegenden Gelübde als *obedientia, morum puritas, humilitas, scientia* und *observatio officiorum exactissima* schildert³¹. Der letzte Ausdruck unterstreicht deutlich die ideale Erwartung, dass ein Mönch vor allem tüchtig sein soll.

In Salzburg liegt ein besonders ausführliches Examen vor. Mit dem Ansuchen des Fraters Ambrosius Prennstainer an Abt und Kapitel von St. Peter um Zulassung zur Profess im Jahr 1825 erreicht die Examen-Gattung einen Höhepunkt, und nicht nur wegen seines zwölfseitigen Umfangs. Auf halbbrüchigen Blättern kopierte Frater Ambrosius in der linken Spalte die an die dritte Person (des Novizen) gerichtete Frage und gab rechts davon seine Antwort in der ersten Person. Der Novize schloss mit einer Bitte um Verschwiegenheit und unterstrich somit den vertraulichen Charakter des Bogens, der in vergleichbaren Akten früherer Epochen nicht gegeben ist. Das Examen verlässt somit den rechtlichen Raum und rückt in die Nähe des Charakterzeugnisses und des geistlichen Testaments. Klösterliche Observanz, ja sogar Glaube erscheinen als Privatsache in Prennstainers Ergüssen.

An zwei Stellen von Frater Ambrosius' Fragebogen kommt die wohl nachträgliche Randbemerkung *nota bene* durch fremde Hand vor: an einer ging es um die Notwendigkeit einer Sehnsucht nach Disziplin, an anderer um die Notwendigkeit obrigkeitlicher Strafmaßnahmen gegen Sünden der Konkupiszenz. Eine Erklärung dieser Bemerkungen liegt wahrscheinlich in der Tatsache, dass Prennstainer nach mehr als 30 Priesterjahren laisiert wurde; er hatte davor u. a. sechs Jahre als Novizenmeister und 20 Jahre als Abtsekretär gedient. Die marginalen Hinweise auf seine einstige Einstellung zur geistlichen Keuschheit und Disziplin sind vielleicht im Zuge seines Laisierungsverfahrens entstanden³².

Die subjektiv-individuell gefärbten *puncta* lassen im 19. Jahrhundert nach; übrig bleiben beispielsweise in Heiligenkreuz³³ zwei als komple-

mentär zu verstehende Erklärungen, die oft zusammen registriert wurden: das Novizentestament und die Absichtserklärung. Sie sagen zwar weniger über die frommen Beweggründe des Mönches aus, sind dafür aber juristisch präziser. Zusätzliche Erklärungen, etwa über die Ablehnung einer Mitgliedschaft in Geheimgesellschaften und esoterischen Vereinigungen, treten in den Personalakten hervor, doch sind sie selten³⁴. Es kann sein, dass man sie im Verdachtsfall von einzelnen Mitbrüdern verlangte oder dann, wenn sich ein Geheimbund im Umfeld eines Konventes etabliert hatte. Der kühle Ton eines Beamtendenkens ist in einem Heiligenkreuzer Eigentumsverzicht des Jahres 1809 formal belegt: Der Text wurde auf einem Behördenbriefkopf mit Tarifstempel geschrieben, die Anrufung der Dreifaltigkeit und das Beglaubigungssiegel deuten auf einen urkundlichen Vertragscharakter³⁵.

Wir wollen das Aufkommen der *puncta* im Josephinismus und ihr Weiterleben im Vormärz nicht überinterpretieren. In der Geschichte der Aufnahmeordnungen der Mönche ist seit vorbenediktinischer Zeit eine Tendenz zu einem „immer rituellern Fragekomplex“ bekannt. Die Anwärter wurden regelmäßig über ihre religiöse Absicht, Herkunft und Bereitschaft, Weltliches hinter sich zu lassen, befragt. Einige antike Mönchsweihe liefen rituell nach einem Frage-und-Antwortmuster ab³⁶. Der ursprüngliche benediktinische Professritus hatte vielleicht die Form von Frage und Antwort³⁷.

5. Professurkunde

Der endgültige Vollzug des Klosterintritts geschieht mit der Profess. Das öffentlich abgelegte Versprechen, bis zum Tod im Kloster zu bleiben und seine Satzungen zu halten, findet im Lauf der Messfeier statt und dokumentiert sich in der Professurkunde (in den konsultierten Stiftsarchiven

³¹ Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubrik 5-Udalricus, 1. November 1818: ... *quod ego in praesens nulli occultae vel clandestinae societati aut confederationi ... me associare et aggregare velim.*

³² Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubrik 5-Eugenius, 26. Dezember 1809: *Praesentibus hodie die ante professionem solemnem testor quod non tantum regulam sancti Benedicti, sed etiam statuta localia et consuetudines probatas monasterii legerim, intellexerim et quod velim ea omnia in posterum observare.*

³³ Hugo HANTSCH, Zur Vorgeschichte der Petitiō in der Regel des heiligen Benedikt, in: *MIÖG* 68 (1960) S. 1–15, hier S. 3 und 6.

³⁷ STEINACKER, *Traditio cartae* (wie Anm. 3) S. 35.

³¹ Willibald Gotschmatsch, Professansuchen vom 23. Februar 1803, Stiftsarchiv Schotten (Wien), *Scrinium* 185.

³² Ambrosius Prennstainer, Examen vom 13. Dezember 1825, Archiv St. Peter, Akt 199; *Biographica* in PIRMIN LINDNER, *Professbuch der Benediktiner-Abtei St. Peter in Salzburg (1419–1856)*, Salzburg 1906, S. 222, Anm. 2.

³³ Emericus Simala, Absichts- und Verzichtserklärungen vom 24. März 1807, Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubrik 5-ES.

auch *Professzettel* genannt), die als *Petitio* gilt³⁸. Nach *Regula Benedicti* 58 soll sie immer im Kloster bleiben. Indem der Regelvater sie übernatürlich versteht und auch im Fall eines Vertragsbruchs (Klosteraustritt) auf ewige Zeiten aufbewahrt wissen will, hat er die Urkunde „in viel innigeren Zusammenhang mit der Klosterverfassung und der Profefs gebracht“³⁹. Sie ist eine dispositive Privaturkunde⁴⁰.

Die vor diesem Abschnitt behandelten Akten lassen sich schwer in übergreifende analytische aktenkundliche Ergebnisse einordnen; eine Einheitlichkeit wäre höchstens auf der Ebene des jeweiligen Klosters zu erwarten. Schließlich gab es nur wenige Klöster, die in einem Jahr mehr als fünf Professkandidaten beherbergten; diese geringe Frequenz ließ keine behördliche Routine aufkommen. Ebenso wechselten die Amtsinhaber, die den Aktenverkehr verwalteten. Schließlich tolerierte die familiäre Umgebung des Klosters Abweichungen von Vorgaben, die selten explizit genannt wurden. Die nun zu besprechende Professurkunde wurde viel strenger genormt.

5.1 Äußere Merkmale

Von allen hier behandelten Archivalien lassen sich für die Professurkunde am besten einheitliche Formalia feststellen; freilich darf man auch hier nicht verallgemeinern. Der frühneuzeitliche Professzettel kann zwischen 8 und 26 cm breit sein und weist dieselbe Variation in der Länge auf. Überwiegend ist sein Beschreibstoff Pergament, gelegentlich auch Papier. Vor etwa 1600 und nach 1900 kommt es zu erheblichen formalen Schwankungen, aber in der Zeit dazwischen setzten sich genannte Normen gleichermaßen durch. Seit der Aufklärung, wo mancherorts eine zweigestufte Professablegung eingeführt wurde (das erste Versprechen war zeitlich begrenzt), sind gelegentlich zwei Professurkunden erhalten, die erste ist meist auf Papier geschrieben⁴¹. Die Urkunde wurde selten gefaltet.

Der Mönch hat seinen Professzettel nicht immer eigenhändig verfasst. Da sie oft gar nicht namentlich unterschrieben waren, wie unten im Detail zu besprechen sein wird, sollten wir die Urkunden nicht als schriftlichen Ausdruck der genannten Person werten. Wo allerdings eine Abweichung

vom Standardtext – wie etwa die *Invocatio Jesus, Maria, Bernardus* – vorkommt, dürfen wir sie als selbstbewussten Ausdruck persönlicher Frömmigkeit auslegen⁴². Allerdings sind Konzepte selten, auch bei auffällig personalisierten Professurkunden.

Das Schriftbild der Urkunde ist meistens sehr gleichmäßig über den Beschreibstoff verteilt, da der Wortlaut des Professtextes vorgegeben wurde. Die Textverteilung erlaubt im Normalfall einen Abstand am unteren Rand, sodass das Zeichnungskreuz von allen Seiten absteht und prominent wirkt.

Die wenigsten Professurkunden wurden namentlich unterschrieben; der Großteil schließt mit einem aus gleichlangen Balken gezeichneten Kreuz ab. Auch gelehrte Mönche setzten das einfache Kreuzzeichen statt ihrer Unterschrift. Es ist daher nicht zwingend als Zeichen der Schreibunfähigkeit zu deuten, sondern als archaischer Brauch aus Zeiten, in denen der Identitätsnachweis radikal vereinfacht war. Das Kreuzzeichen als Ersatzkennung ist für die Begriffe der Aktenkunde nicht selten. Die eigenhändige Fürstenunterschrift setzte sich erst im 16. Jahrhundert durch; es fällt auf, dass die Professurkunde diesen Übergang zur Unterschrift nicht mitmachte und in der Form erstarrte⁴³. Manche klösterliche Gebräuchebücher ordnen sogar das Kreuz statt der Unterschrift an, andernorts setzte man ein Beglaubigungszeichen zum Kreuz dazu⁴⁴. In einigen Beispielen kann sogar das schlichte Zeichnungskreuz zum Zierclement werden. Allerdings blieb die Kreuz-Lösung aktuell: Bis ins 18. Jahrhundert begegnen analphabete Mönche. Neben ihnen stand während der Professablegung der Magister und verlas den Professtext stellvertretend⁴⁵. Andere, etwa Marian Reutter, später Abt von Heiligenkreuz, legte eine in der Schriftart stilisierte Urkunde auf den Altar, die er mit großer Wahrscheinlichkeit selbst erstellt hat. Ihr hohes schriftliches Niveau sollte Ausdruck seiner geistlichen Gesinnung sein. Auch diese Urkunde wurde mit einem einfachen Kreuzzeichen gezeichnet.

In der frühen Neuzeit erscheint der Abt oder sein Vertreter als Mitunterfertiger der Professurkunde; im Zisterzienserorden wird die Gegenunterzeichnung sogar zur Vorschrift. Dadurch wird der Zettel amtlich und könnte in Theorie vorgelegt werden, um den kanonischen Ordensstand

³⁸ Reinhard HARTIG, *Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter*, Wien 2011, S. 145.

³⁹ HANITSCH, *Vorgeschichte* (wie Anm. 36) S. 15.

⁴⁰ HOCHEDLINGER, *Aktenkunde* (wie Anm. 5) S. 25–26.

⁴¹ MÜLLER, *Professzettel* (wie Anm. 2) S. 177.

⁴² SCHLERG, *Bronnbacher Professurkunden* (wie Anm. 6) S. 59.

⁴³ MEISNER, *Archivalienkunde* (wie Anm. 4) S. 242.

⁴⁴ SCHLERG, *Bronnbacher Professurkunden* (wie Anm. 6) S. 58.

⁴⁵ MÜLLER, *Professzettel* (wie Anm. 2) S. 177.

des Mönches auszuweisen⁴⁶. Ein Zeichen der Beglaubigung ist allerdings nicht zwingend.

Auf der Rückseite der Professurkunde wird sie gelegentlich als *schedula* oder *cedula* identifiziert und datiert. In Heiligenkreuz stehen auf den Vorder- und Rückseiten der Professurkunden des 18. Jahrhunderts gelegentlich der weltliche Name (*nomen in saeculo*) und andere Biographica des Mönches, bis hin zur Dokumentation seiner Studienabschlüsse. Die Angaben wurden in der dritten Person vermerkt und daher nicht vom Mönch persönlich geschrieben; sie erscheinen überwiegend auf der Rückseite des Pergaments. Auf der Rückseite der Urkunde des später zum Protestantismus übergetretenen Heiligenkreuzer Mönches Tezelin Eiblinger stehen sein Geburtsort, -datum, Studienabschluss, das von ihm getätigte Kreuzzeichen und der Nachtrag: *Apostata* (Abb. 1 und 2).

Je später die Urkunden datiert sind, desto einheitlicher ist ihr Wortlaut. Die später anzutreffenden Angaben zum Geburtsort wären nach der Logik des heutigen Passrechts zusammen mit dem Geburtsdatum ein Garant der präzisen Identitätssicherung. Die zisterziensischen Fürstener Reformstatuten von 1595 ordnen diese Angaben aus anderen Gründen an, nämlich damit die Oberen nicht zu viele Verwandte aus einem Ort ins Kloster aufnehmen⁴⁷. Dass der Mönch die Professurkunde im Verlauf seines Ordenslebens jemals behördlich vorlegen musste, ist zweifelhaft, aber möglich.

5.2 Innere Merkmale

Variationen traten bei den eingesehenen Archivalien in der Wortfolge auf. Ein Mindestmaß an Abweichung ist durch das Datum, den Eigennamen des Mönches, seines Abtes, und ihres Klosters vorauszusetzen. Darüber hinaus kann der Herkunftsort des Mönches genannt werden, ebenso sein Heimatbistum oder das Bistum, in dem sich das Kloster befand, oder auch sein Patron. Der Großteil der spärlichen Literatur über Professzettel ist diesem Text gewidmet⁴⁸. Einen repräsentativen Wortlaut finden wir in

einem Beispiel aus 1463: *Ego frater N. N. (Stand, e. g. clericus/laicus) promitto stabilitatem meam et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam sancti Benedicti coram Deo et sanctis eius quorum reliquiae hic habentur et omnibus sanctis in hoc loco qui vocatur N. N. ordinis Cisterciensis constructo in honore beatissimae Dei genitricis semperque virginis Mariae: in presentia domini N. N. abbatis*⁴⁹.

Der verhältnismäßig kurze Text beginnt mit einer *intitulatio*, die den Stand des Profitenten deutlich klären muss: Ist er Kleriker, und wenn ja, auf welcher Weihestufe? Eine Anrede an den Empfänger fehlt, ebenso die einleitenden inneren Merkmale wie Gruß, *arenga*, *publicatio* und *narratio*. Der Text schreitet zügig zur *dispositio*, nämlich der Verpflichtung, künftig nach den drei genannten Ordensgelübden zu leben. Darauf folgt unmittelbar die Anrufung übernatürlich gegenwärtiger Zeugen (Gott und seine Heiligen). Eine Ortsangabe mit Hinweis auf den regierenden Abt folgt. Die Erwähnung des Klostersvorstehers ist sowohl als Datums- als auch als Zeugnennennung zu verstehen. Die Urkunde schließt mit dem Kreuzzeichen als *corroboratio*.

Abweichungen im Professtext sind im ausgehenden 16. Jahrhundert häufig; im 17. Jahrhundert reduziert sich der Text gemeinsam mit dem kleiner werdenden Format. Bei Zisterziensern bleibt der marianische Zusatz ein unverzichtbarer Bestandteil des Textes. Diese und andere Variationen im Wortlaut der Urkunde bleiben im rhetorischen Bereich des frommen Affekts: Formelhafte Wiederholungen und Anrufungen von Patronen und Hausheiligen machen den Text länger. In manchen Archivalbeständen tritt eine Variation in der Selbstidentifikation des Profitenten auf: Beispiele für *ego N. N. laicus* und *ego N. N. clericus* sind belegt⁵⁰. Weltliche Geschäfte oder mit der Profess verbundene Schenkungen dringen in den Eid nicht ein. Weltliches sollte, so Regula Benedicti 59, getrennt von der Professfeier mit anderen Akten geregelt werden; die *Petitio* bleibt eine übernatürliche Angelegenheit. Sie richtet sich nicht an einen weltlichen Adressaten.

Nonnen legten ihre Professzettel nicht wie die Mönche eigenhändig auf den Altar. Der Zettel wurde durch das Gitter vom Nonnenchor an den Abt gereicht, der am Professtag der Messe vorstand und im Altarraum stand; nach der Messe überreichte er sie der Äbtissin zur Aufbewahrung⁵¹.

⁴⁶ MÜLLER, Professzettel (wie Anm. 2) S. 177f.

⁴⁷ Hans Bruno SCHNEIDER, Die Fürstener Reformstatuten 1595, in: *Analecta Cisterciensia* 39 (1983) S. 63–180, hier S. 148 Nr. 25.2., zitiert in: SCHERF, Bronnbacher Professurkunden (wie Anm. 6) S. 59.

⁴⁸ Ildelfons HERWEGEN, Geschichte der benediktinischen Professformel, Münster 1912; Augustin CALMET, *Commentaire litteral, historique et moral, sur la regle de Saint Benoît* 2, Paris 1734, S. 317, zitiert in: MÜLLER, Professzettel (wie Anm. 2) S. 177.

⁴⁹ WEISSENBERGER, Die Regel (wie Anm. 6) S. 13.

⁵⁰ SCHERF, Bronnbacher Professurkunden (wie Anm. 6) S. 55f.

⁵¹ MÜLLER, Professzettel (wie Anm. 2) S. 178.

Die eucharistische Symbolhaftigkeit des Gitters soll dabei nicht unterschätzt werden, denn an ebendieser Stelle reichte der Abt den Schwestern die Kommunion.

Konversen, Oblaten und sogar Donaten stellten mancherorts Professurkunden aus. Der Stand dieser Personengruppen war nicht immer kanonisch geregelt; Widersprüche beginnen bei der Frage, ob ein Konverse, der keine Kapitelrechte hat und sich als Laienbruder versteht, eine bindende Profess ablegen kann. Bei Oblaten und Donaten ist die Lage noch unregelmäßiger. Wo Urkunden mit ihren Namen vorhanden sind, können aufschlussreiche Aussagen damit verbunden sein, wie etwa folgende: *Ich Bruder Josephus Zilhardt schenke und opfer mich auf zu einem Oblaten, dem Closter Brombach gelobend den Gehorsam, Armuth und Keuschheit, Gott und dißes Orths Herrn Prälaten Ambrosio, nicht aber obligier oder verbinde ich zur Regul des heiligen Ordens, Caeremonien und Gebräuchen. Den 8then December 1767*⁵². Der Text belegt eine subjektiv empfundene Ganzhingabe, die klassische, aber nicht benediktinische Auflistung dreier Ordensgelübde und schließt letztendlich jede kanonische Bindung an legislative Texte aus. Auffällig an Zilhardts Text ist auch, dass er sein Versprechen zwar am hohen Marienfest der Immaculata gemacht, die Gottesmutter im Text dennoch nicht erwähnt hat, obwohl der Marienbezug in zisterziensischen Professtexten als Standard gilt. Weil sie weniger genormt und meist auch deutsch verfasst sind, wirken die „Professurkunden“ der Nichtmönche persönlicher.

6. Professerneuerung

Im 18. Jahrhundert stellten Patres zur Feier eines Professjubiläums ein zweites Mal in ihrem Leben einen Profeszettel aus und verwendeten dabei als Professverb beispielsweise *renovo* oder *repromitto* anstatt des ursprünglichen *promitto*. Die Professerneuerungsurkunde will die vollständigen Angaben der ersten Professurkunde wiedergeben. Sie schließt mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen anstatt der Unterschrift des Jubilars. Diese Urkunden sind gelegentlich verspielter als die ersten, da der Mönch gefestigt auf mehrere Klosterjahrzehnte zurückblickt. Auch wenn sein irdischer Weg noch nicht zu Ende ist, sind in den meisten Fällen die anfänglichen Unsicherheiten verklungen. Eine Heiterkeit lässt sich in einer Hei-

ligenkreuzer Urkunde erkennen, auf die der Jubilar sein Zeichnungskreuz mit Doppelbalken gezeichnet und somit an die Form der Heiligenkreuzer Kreuzreliquie angespielt hat⁵³.

In manchen Fällen sind für einen Mönch sowohl die Profess- als auch die Jubelurkunde erhalten. P. Rupert Presinger, später Prior und Novizenmeister von St. Peter, legte nach seinem Noviziat die Profess am 11. November 1707 ab (Abb. 3). Die zweite Urkunde aus dem Jahr 1736 beginnt mit *denuo promitto* (erneut gelobe ich). An einer weiteren Stelle weicht der Text von der überlieferten Profess ab, durch *manu propria subsignavi* (ich habe eigenhändig unterschrieben) beim Jubiläum; der ursprüngliche Professtext lautete *manu propria scripsi* (eigenhändig habe ich geschrieben)⁵⁴.

Presingers Gelübderneuerung fand am 28. Jänner 1736⁵⁵ statt, knapp 29 Jahre nach seiner Profess (Abb. 4). Die beinahe zwei Jahre, die es bis zum 30. Jahrestag der ursprünglichen Professablegung gebraucht hätte, scheinen ein zu großer Abstand zu sein, um das Datum des erneuerten Eides als Vorverlegung zu sein, lassen sich aber kaum anders erklären. Ob 30 oder 50 Jahre bis zur „zweiten“ Profess genügten, wurde unterschiedlich geregelt. Vielleicht wurde ein Jubiläum in regelmäßigen Abständen gefeiert⁵⁶.

Im 19. Jahrhundert erneuerten die Mönche von St. Peter ihre Gelübde jährlich; die Feier war liturgisch formell, blieb aber in den jeweiligen Personalakten undokumentiert. Anweisungen zum liturgischen Ablauf sind erhalten; sie regeln sogar die Art und Weise, wie das erneuerte Gelübde zu rezitieren war. Die Mönche standen am Anfang des Ritus, der innerhalb der Messfeier stattfinden konnte, aber nicht musste, auf ihren Plätzen im Chorgestühl. Sie sprachen der Reihe nach zunächst nur die Einleitung zur Professformel, jenen Teil, der mit ihrem Ordensnamen (etwa: *ego Frater Amandus*) endete. Nachdem alle diesen Auftakt einzeln gesprochen hatten, setzten sie im gemeinsamen Sprechchor mit ... *denuo promitto* ... fort. Danach sprachen die Konversen in derselben Manier eine deutsche Version der Formel. Eine Gelübdeerneuerung von 1903 stellt eine weitere Vereinfachung dar: Indem man Eigennamen wegließ, wurde der Profess-

⁵² Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Profeszettel vom 18. April 1733.

⁵³ Presingers Professurkunde, Archiv St. Peter, Akt 65, Nr. 265; die Professerneuerung ist in Akt 426.

⁵⁴ Archiv St. Peter, Akt 426.

⁵⁵ In Heiligenkreuz feierte 1737 Daniel Scheuring 50 Jahre Profess und erneuerte sie. Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Bestand Profeszettel.

⁵² Zitiert und abgebildet in: SCIERG, Bronnbacher Professurkunden (wie Anm. 6) S. 57.

text verallgemeinert und konnte daher von allen Mönchen und nach ihnen von den Konversen gemeinsam gesprochen werden. In dieser Version fehlt auch der Name des regierenden Abtes; stattdessen lautete es: *Coram Deo et omnibus sanctis et Archiabbate nostro sub congregatione nostra*⁵⁷ (Abb. 5).

6.1 Formalia

Zur Gänze handgeschriebene Professerneuerungsurkunden sind zu einem großen Teil auf Pergament verfasst, im Fall eines Vordrucks verwendete man Papier. Die Vortragsblätter, die noch zu beschreiben sind, bestehen immer aus Papier. Auf diesen sind Leerstellen für den Namen des Sekundoprofitenten vorhanden; die Anrede *Frater*, nicht *Pater*, ist vorgedruckt, auch wenn es sich um Mönchspriester handelte, die im Alltag mit *Pater* angesprochen wurden. Da sie zweizeilig ist, sollte hier vermutlich nicht nur der Name, sondern auch der Geburtsort und die Bistumszugehörigkeit eingetragen werden. Ebenso wurden der Name des regierenden Abtes und das Datum vermerkt. In ihren Dimensionen wollen die Blätter allgemein an die Professurkunden erinnern; die hier untersuchten sind daher ungefaltet und üblicherweise circa 17 cm breit und 14 cm hoch.

Papiervordrucke wurden im 18. Jahrhundert den Konventualen im Salzburger Stift St. Peter gereicht. Ihr Format und ihre Farbe erinnern an die klassischen Professzettel, dennoch unterscheiden sie sich durch die Überschrift *Formula Professionis renovatae* und im Wortlaut; die zweite Urkunde setzt das ergänzende Wort *denuo* unmittelbar an den Anfang des Fließtextes. Leerstellen waren für den Namen des Mönches, des regierenden Abtes, wie auch für das Datum vorgesehen. Die Datierungsmöglichkeit ist auf erhaltenen Vordrucken durchgestrichen, vermutlich weil die Erneuerung nicht mit einer zweiten Professablegung verwechselt werden durfte, war sie doch nur eine geistliche Übung.

Die Zettel wurden vermutlich wie bei der kanonischen Profess in einem liturgischen Kontext auf den Altar gelegt und dort gezeichnet. Erhaltene Beispiele weisen durch ein hastig eingetragenes Kreuzzeichen darauf hin; es steht unter dem Schriftniveau der Eintragungen⁵⁸. Folglich spiegelt dieses Schriftstück drei Ebenen von Text bzw. Verfasserschaft: Vordruck,

⁵⁷ Ritus in renovatione votorum observandus 1877, Archiv St. Peter, Akt 2257.

⁵⁸ Rupert Presinger, Jubelprofesszettel vom 28. Januar 1736, Archiv St. Peter, Akt 426.

handschriftlicher Texteintrag in den Leerstellen und liturgisch gefertigtes Kreuzzeichen.

Die ästhetische Dimension der Zettel hängt stark davon ab, ob sie zum Vortragsbehelf oder für den Eingang ins Archiv bestimmt waren. Im ersten Fall sind sie schlicht und verfügen sogar über Deklamationsvermerke, etwa zur Sprechpause. Im zweiten Fall kann der Druck mit einem Rahmen und einer E-Initiale (das Wort *Ego* einleitend) geschmückt sein. Auch Vortragsblätter weisen nachträgliche Bearbeitungen und Textveränderungen auf: In einem Beispiel ist der Passus durchgestrichen, in dem der Profitent seine eigenhändige Unterschrift und das Datum bestätigt; der Name des Abtes ist händisch eingetragen. Ein anderer Vordruck trägt zwar die unveränderte Überschrift *Formula Professionis renovatae*, doch wurde im ersten Satz *denuo* vor *promitto* durchgestrichen und im letzten Satz das Wort *subsignavi* durch *scripsi* händisch ersetzt. Aus *Dioecesis Salisburgensis* wurde *Archidioecesis*. Zwei von drei dieser Änderungen deuten darauf hin, dass der Vordruck als Textvorlage für eine kanonische Profess verwendet wurde und nicht zur Professerneuerung⁵⁹.

Die Platzierung der Leerstellen auf den Vordrucken lässt feststellen, ob das Objekt als ein Vortragsblatt oder eine für die Registratur bestimmte Urkunde dienen sollte. An diesen Stellen konnte der Name des Mönches, sein Geburtsort, der amtierende Abt und das Datum eingetragen werden. Wo die Personennamen des Profitenten und des Abtes lediglich durch den Platzhalter *N.* gekennzeichnet sind und der Platz für eine Eintragung fehlt, kann das Blatt trotzdem als Konzept zum liturgischen Vortrag gedient haben. Aber auch Vordrucke mit großen Leerstellen konnten unausgefüllt bleiben und als Vortragsblatt eingesetzt werden.

Professerneuerungsdrucke des 19. Jahrhunderts oder maschinengeschriebene des 20. Jahrhunderts, wie in der Abb. 5, wurden in St. Peter vom Oberen oder seinem Zeremoniär verwaltet und an die Mitbrüder verteilt; nach der Zeremonie wurden sie eingesammelt. Amtliche Bearbeitungsvermerke zu den Personalien des Mönches sind bei der Recherche nicht begegnet. Dafür gab es kaum Anlass, da die Blätter nicht in die Registratur gelangten⁶⁰.

⁵⁹ Gelübdeerneuerung, Archiv St. Peter, Akt 2257.

⁶⁰ Gelübdeerneuerung, Archiv St. Peter, Akt 2257.

7. Zusammenfassung

Akten, die im Zusammenhang mit und im Vorfeld von einer Mönchsprofess entstanden sind, wurden von der bisherigen Forschung meist nur im Einzelfall beachtet, zum Beispiel für die biographische Erforschung einer Einzelperson. Ihr Quellenwert ist jedoch viel größer als die in ihnen enthaltenen Aussagen über die Personengeschichte: Sie schildern das Aufnahmeverfahren aus verschiedensten Perspektiven und geben daher Auskunft über das Selbstverständnis eines Konventes, die formalisierte Betreuung von Ordensnachwuchs und die epochengebundenen Idealvorstellungen des Mönchsberufes. Die Analyse der in den Ansuchen verwendeten Rhetorik bietet weitere Einsichten. Auf der Rückseite von Heiligenkreuzer Professurkunden wurde der weltliche Name des soeben aufgenommenen Konventualen notiert und zwar explizit als „Name in der Welt“. Nach theologischer Reflexion hätte man – wie im *Rituale Cisterciense*⁶¹ – *nomen baptismale* (Taufname) dazu schreiben können: In diesem Unterschied liegt eine Aussage. Ebenso sagen Regel- und Bibelzitate in den Ansuchen etwas über die Frömmigkeitsgeschichte, Regelrezeption und vor allem die variierende Auffassung der Mönchsgelübde aus. Testamente, Verzichtserklärungen und ideologische *examina* beleuchten wirtschaftliche und kulturelle Vernetzungen bis hin zur Esoterik.

Diese Akten sind Ausdruck der theologischen Persönlichkeit des Kandidaten. Derartige Selbstreflexion ist in den Quellen über Bevölkerungsgruppen der frühen Neuzeit selten. Gesellschaftliche Erwartungen an das Kloster kommen hier zum Ausdruck. Warum wurde zum Beispiel im 18. Jahrhundert die Armut, die der Benediktinermönch laut *Regula Benedicti* nicht ausdrücklich gelobt, so häufig thematisiert? Warum wurden Fragen der Sexualität außerhalb des Themengebiets der *conversio morum* behandelt? Was meint der Supplikant mit dem Ausdruck *perfectio religiosa*? Da die Hauptverfasser der in diesem Aufsatz behandelten Akten am Anfang und daher noch am Rand des Klosterverbandes standen, sind ihre Aussagen und Formulierungen unbeholfener und in einem gewissen Sinne aussagekräftiger als die Stellungnahmen von Berufstheologen.

Die hier dargestellten Beispiele, so reichhaltig und differenziert sie sind, stellen einen kleinen Ausschnitt der vorhandenen Aktenmasse dar. Bedeutungsschwere lokale und epochale Abweichungen sind bei der Untersu-

chung ähnlicher Quellen, vor allem des ab dem 16. Jahrhundert verbreiteten Professbuches zu erwarten⁶². Eine taugliche Analyse müsste die jeweils variable rechtsgeschichtliche Lage berücksichtigen, weil sich das Ordensrecht mit jeder Generation entwickelt. Für Frauenkonvente werden andere Kriterien gegolten haben, etwa in der Zulassung von unehelich geborenen Profitentinnen. Der zu erwartende Fluss der Zeit kündigt sich in einem *puncta*-Bogen aus dem Schottenstift im 18. Jahrhundert an. Der angehende Mönch musste die Bereitschaft versprechen, sich einer eventuellen Klosterreform zu unterwerfen, und folglich in der Nacht angelegte Gebetszeiten und einen Fleischverzicht auf Lebenszeit annehmen. Ebenso wurde von ihm eine „heilige Indifferenz“ in der Auswahl seines theologischen Fachgebietes und die Bereitschaft zum Predigtdienst verlangt⁶³. Die Akten im Umfeld der Professzulassung schildern klösterliche Aufgaben, obrigkeitliche Sorgen, alltägliche Widerstände und schließlich die religiös motivierte Freude, die anlässlich eines Klostereintritts ihren Ausdruck finden.

Abstract

The document of monastic profession is a basic type of record in monastic archives in the Benedictine tradition, perhaps more fundamental than charters and papal privileges. This document has both a liturgical and recordkeeping function; the Rule describes its function and does not allow for it ever to be discarded, even if the monk who signed it should leave the community. This article discusses the document and the official records which precede it, such as the petition for admission to the novitiate and later, the permission to join the abbey community for life. We also consider peripherally related records such as the candidates' written assurance of honest religious intent and monks' renewal of monastic vows after many years of profession. The greater part of the article is concerned with the entrance phase of monastic life and the first period of formation up until the monk's solemn vows. By analyzing form and content of these documents, we obtain an introduction to monastic recordkeeping procedures in Austrian monasteries from the 16th to the 20th centuries.

⁶¹ MÜLLER, Professzettel (wie Anm. 2) S. 178 f.

⁶² *Puncta ad sextum et septimum*, undatiert und anonym, Stiftsarchiv Schotten (Wien), *Scrinium* 184 5x.

⁶³ Gregor MÜLLER, Die Namenänderung im Kloster, in: *Cistercienser-Chronik* 15 (1903) S. 243–247, hier S. 243.

EGO **P** **T**EZELINUS **S** **A**B
LINGER Laicus & promitto Stabilita-
 tem meam, Conversionem morum
 meorum, et Obedientiam secundum
 Regulam **S**: **B**enedicti **A**bbatis: * co-
 ram Deo, et omnibus Sanctis eius, quo-
 rum reliquae hic habentur & in hoc lo-
 co, qui vocatur sancta **C**ruce: * **C**isterci-
 ensis **O**rdinis, constructo in honorem **B**ea-
 tissimae **D**e*i* **G**enitricis, semperque **V**irginis
Mariae: * in praesentia **D**ominici **M**arini
 de sancta **C**ruce **A**bbatis

Abb. 1: P. Tezelin Eiblingers Professurkunde, Vorderseite, Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Bestand Professzettel, abgelegt 1702

*Stantes Joachimi & Helensae Praevales Cisterciensis
 Professurkunde i 1702. Ita secundum leges.*

Tezelin

Abb. 2: P. Tezelin Eiblingers Professurkunde, Rückseite, Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Bestand Professzettel, abgelegt 1702

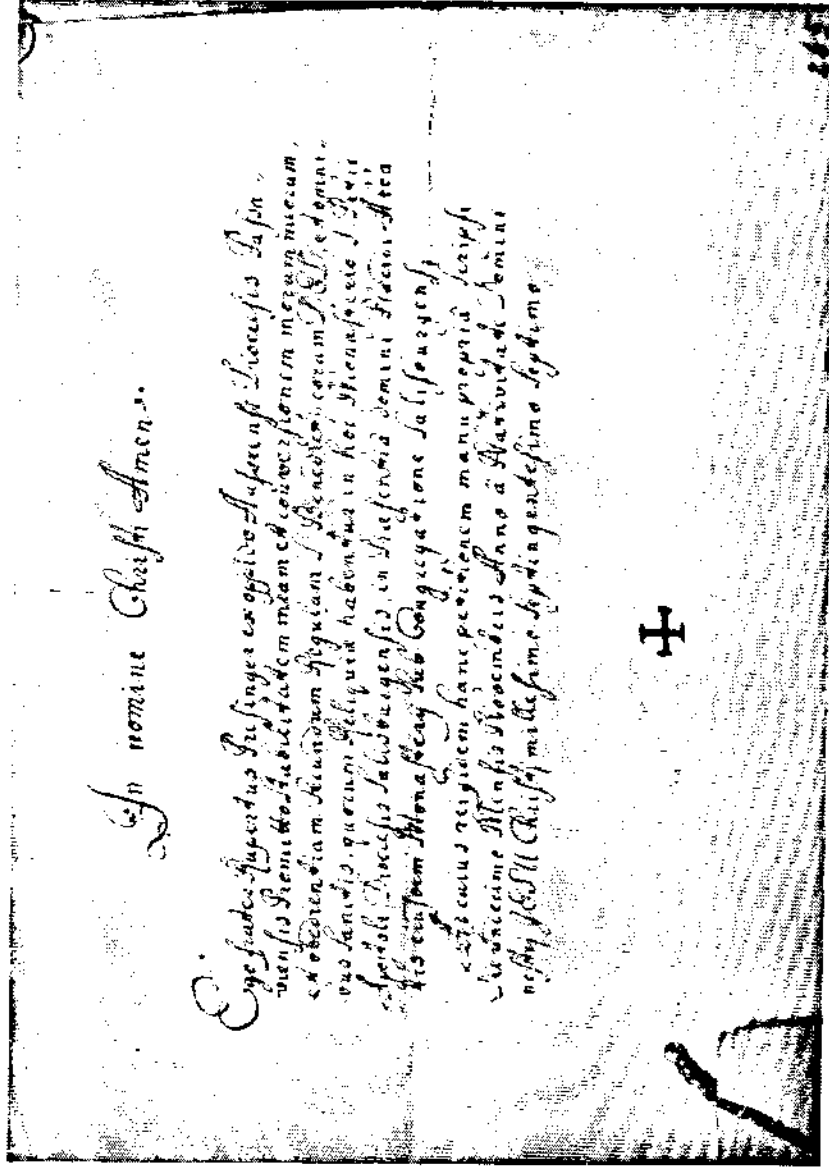


Abb. 3: P. Rupert Presingers Professurkunde, Archiv St. Peter, Akt 65, Nr. 265

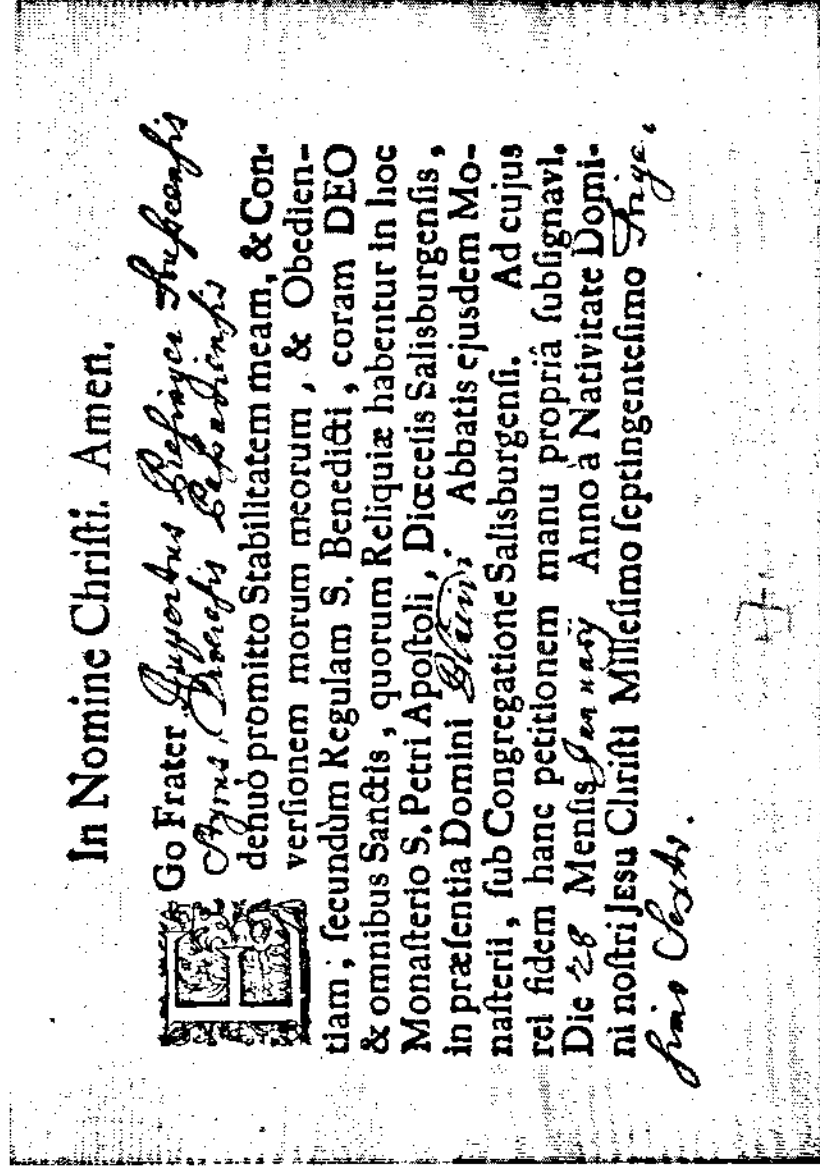


Abb. 4: P. Rupert Presingers Professurkunde, Archiv St. Peter, Akt 426

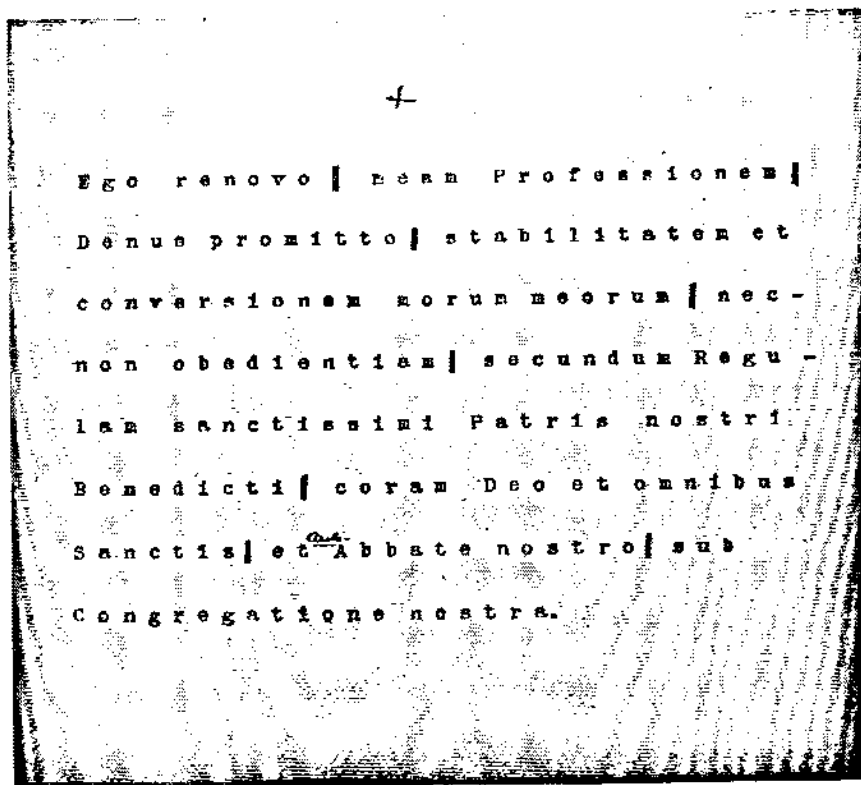


Abb. 5: Vortragsblatt mit notierten Sprechereinheiten aus dem 20. Jh. Gelübdeerneuerung, Archiv St. Peter, Akt 2257